

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 29.03.2023

3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im Verwaltungsbezirk Zwettl verordnet wird
----------------------	---

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 29. März 2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der Fassung LGBl. 2/2020, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der Fassung LGBl. 2/2020, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erlaubt für die Jagdjahre 2023/2024 im Verwaltungsbezirk Zwettl die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024,
für Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
für Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Zwettl über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 Nö Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020 dar und werden gemäß § 13 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 30. März 2023 in Kraft und mit 1. April 2024 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Barbara Salzer

